

Bundesministerium  
für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

per E-Mail

Innsbruck, 06.05.2011

## **Stellungnahme der ÖGGM zum geplanten Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz)**

Im § 7 des gegenständlichen Gesetzesentwurfs wird die Obduktionsassistenz im Rahmen der Gerichtlichen Medizin nicht erwähnt. Gerade in unserem Fach sind die ObduktionsassistentInnen ein wichtiges Glied in der Beweiskette (chain of evidence). Diese beginnt mit der Assistenz im Rahmen der Tatortarbeit, der Übernahme der Verstorbenen von der Bestattung, der Sicherung der Identität und umfasst weitere wichtige Aufgaben wie z.B. die fachgerechte Entkleidung mit besonderer Berücksichtigung der korrekten Sicherung kriminaltechnischer und biologischer Spuren, die Übernahme, Verwahrung und Dokumentation der Effekten und die fachlich korrekte Assistenz bei der Entnahme forensisch relevanter Proben. Darüber hinaus erfüllen die ObduktionsassistentInnen an Universitätseinrichtungen für Gerichtliche Medizin zahlreiche weitere Aufgaben, wie beispielsweise die Foto- und Videodokumentation, Vorlesungsassistenz und auch die Herstellung von wissenschaftlichen Präparaten und Lehrmitteln.

Die Aufgaben der forensischen Obduktionsassistenz gehen dabei weit über den Fachbereich der Assistenz im Rahmen der pathologischen Anatomie hinaus, wobei die eigentliche Ausbildung und Qualifikation der Mitarbeiter erst im

Rahmen der eigentlichen Tätigkeit und regelmäßigen Praxis erfolgt bzw. erreicht werden kann.

Da im vorliegenden Gesetzesentwurf auch die ObduktionsassistentInnen für das Sonderfach Anatomie fehlen, darf seitens der ÖGGM folgende Änderung des § 7 MAB vorgeschlagen werden:

**§ 7.** (1) Die Obduktionsassistenz umfasst die Assistenz von Ärzten/-innen bei der Leichenöffnung im Rahmen der pathologischen Anatomie, der Histopathologie, der Zytopathologie, **der Anatomie** sowie **der Gerichtsmedizin** nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Obduktionsassistenz umfasst insbesondere

1. die Wartung und Aufbereitung des für die Obduktion erforderlichen Instrumentariums sowie Obduktionstisches,
2. die Assistenz bei der Leichenöffnung **und bei der** Organ- oder Probenentnahme
- 3. die Assistenz bei der Dokumentation der Leichenöffnung insbesondere der Fotodokumentation und**
4. die Versorgung und Vorbereitung der Verstorbenen für die Bestattung.

Mit der Bitte, diese Ausführungen in Ihrem Entscheidungsprozess zu berücksichtigen und

mit freundlichen Grüßen

A.Univ.Prof. Dr. Walter Rabl  
Präsident der ÖGGM